

## Mitteilung an unsere Kunden >

Elektrizitätswerk Aach GmbH

Das Elektrizitätswerk Aach GmbH (EW Aach) passt ab dem 1. April 2020 die Verbrauchs- und Grundpreise in der Grund- und Ersatzversorgung an. Die Zuschläge zum Grundpreis im Falle des Einbaus eines intelligenten Messsystems bleiben unverändert. Nähere Informationen zu den Tarifen finden Sie in dieser Veröffentlichung oder im Internet unter [www.ew-aach.de](http://www.ew-aach.de). Gerne sind wir auch telefonisch unter 07351 532094 für Sie da.

### Änderung der Allgemeinen Preise (Grund- und Ersatzversorgung)

Die Entgelte für die Netznutzung der Stromnetze und die staatlich regulierten Umlagen, die zusammen mehr als die Hälfte Ihres Strompreises ausmachen, haben sich für 2020 in Summe deutlich erhöht. Zusätzlich sind die Börsenpreise für die Strombeschaffung weiter angestiegen. Aus diesen Gründen müssen wir, wie auch andere Anbieter, die Preise erhöhen.

Für die Preisänderungen und die Lieferbedingungen der Grund- und Ersatzversorgung gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391).

### Auszug aus der Preisübersicht EW Aach Komfort (Grundversorgung) und Ersatzversorgung ohne 1/4h-Lastgangmessung, gültig ab dem 1. April 2020

EW Aach Komfort		Haushaltsbedarf		Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf	
		brutto <sup>1</sup>	netto <sup>2</sup>	brutto <sup>1</sup>	netto <sup>2</sup>
<b>Ein- und Zweitarifzähler</b>					
<b>Verbrauchspreis</b>	Cent/kWh	<b>32,34</b>	27,18	<b>35,46</b>	29,80
<b>Grundpreis</b>	€/Monat	<b>11,83</b>	9,94	<b>11,83</b>	9,94
<small>(ohne intelligentes Messsystem)</small>					

EW Aach Komfort WärmeKompakt (Messung gemeinsam mit dem übrigen Stromverbrauch)	Zweitartfzähler		Haushaltsbedarf		Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf	
			brutto <sup>1</sup>	netto <sup>2</sup>	brutto <sup>1</sup>	netto <sup>2</sup>
<b>Verbrauchspreis HT</b>		Cent/kWh	<b>31,64</b>	26,59	<b>34,76</b>	29,21
außerhalb der Schwachlastzeit						
<b>Verbrauchspreis NT</b>		Cent/kWh	<b>20,37</b>	17,12	<b>20,37</b>	17,12
innerhalb der Schwachlastzeit						
<b>Grundpreis</b>		€/Monat	<b>13,92</b>	11,70	<b>13,92</b>	11,70
<small>(ohne intelligentes Messsystem)</small>						

EW Aach Komfort WärmeKompakt / WärmePro (Messung getrennt vom übrigen Stromverbrauch)	Zweitartfzähler	Speicherheizung	EW Aach Komfort WärmeKompakt		EW Aach Komfort WärmePro	
			brutto <sup>1</sup>	netto <sup>2</sup>	brutto <sup>1</sup>	netto <sup>2</sup>
<b>Verbrauchspreis HT</b>		Cent/kWh	<b>24,48</b>	20,57		
außerhalb der Schwachlastzeit						
<b>Verbrauchspreis NT</b>		Cent/kWh	<b>20,37</b>	17,12	<b>20,37</b>	17,12
innerhalb der Schwachlastzeit						
<b>Grundpreis</b>		€/Monat	<b>10,10</b>	8,49	<b>7,88</b>	6,62
<small>(ohne intelligentes Messsystem)</small>						

<sup>1</sup> Preisstand ist der 1. April 2020. Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

<sup>2</sup> Preisstand ist der 1. April 2020. Nettopreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Im Entgelt sind Konzessionsabgaben gemäß der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas“ (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S.12, 407) enthalten.

Folgende Beträge für die Stromlieferung an Tarifkunden führt die EW Aach an Städte und Gemeinden ab:

innerhalb der Schwachlastzeit	Cent/kWh (netto)	0,61
<b>außerhalb der Schwachlastzeit</b>		
bis 25.000 Einwohner	Cent/kWh (netto)	1,32
über 25.000 bis 100.000 Einwohner	Cent/kWh (netto)	1,59
über 100.000 bis 500.000 Einwohner	Cent/kWh (netto)	1,99
über 500.000 Einwohner	Cent/kWh (netto)	2,39

Vereinbarungen mit Städten und Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. In diesem Fall werden die Verbrauchspreise für die Kunden der jeweiligen Städte und Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

Gemäß dem Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I, S. 147) wird die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, seit dem 1. Januar 2003 (Regelsteuersatz) von 2,05 Cent/kWh netto (2,44 Cent/kWh brutto), berechnet.

### Ergänzende Bedingungen (Stand 1. April 2020) der Elektrizitätswerke Aach GmbH (EW Aach)

Im Folgenden werden die Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) veröffentlicht.

#### 1.1 Die EW Aach berechnet im Fall von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 StromGVV folgende Kosten:

	netto	brutto
a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung)	0,70 €*	
b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der EW Aach		
– aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung	nach Aufwand	
– zum Einzug einer Forderung mit Vor-Ort-Termin	46,00 €*	
– zur Unterbrechung der Versorgung	61,00 €*	
– zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung	61,00 €	<b>72,59 €</b>
c) bei jedem Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	
d) Bearbeitungsgebühr für eine Ratenzahlung; nach getroffener Vereinbarung	15,00 €	<b>17,85 €</b>

#### 1.2 Abrechnung nach § 12 Absatz 1 StromGVV i. V. m. § 40 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz: Das Entgelt für eine jährliche Abrechnung ist im Grundpreis enthalten. Für jede weitere Abrechnung (auf Wunsch des Kunden) berechnet die EW Aach je Messstelle folgende Kosten:

	netto	brutto
a) Erweiterter Abrechnungsservice (halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Abrechnungsturnus) je Rechnung	10,90 €	<b>12,97 €</b>
b) außerordentliche Zwischenabrechnung je Rechnung	10,90 €	<b>12,97 €</b>
c) zusätzliche Rechnungskopie (Duplikat) je Rechnung	4,90 €	<b>5,83 €</b>

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt. Ist eine Auskunft zur Adressermittlung zum Zwecke der Rechnungszustellung bei der zuständigen Behörde notwendig, so ist die EW Aach berechtigt, die von der Behörde erhobenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

2. **Zahlungsweise:** Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch SEPA-Lastschriftmandat zu leisten.

3. **Steuern und Abgaben:** Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (in **fetter** Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

4. **Erbringung von Regelleistung:** Die EW Aach schließt die Erbringung von Regelleistung (Minutenreserve und Sekundärregelung) über einen anderen Bilanzkreis durch Letztverbraucher in der Grund- und Ersatzversorgung nach § 26a der Stromnetzzugangsverordnung ausdrücklich aus.

Aufgrund der Preisänderung könnten Sie Ihren aktuellen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform nach § 5 Absatz 3 der StromGVV kündigen – und dies bis zum Wirksamwerden der neuen Preise. Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Elektrizitätswerk Aach GmbH  
Eltastraße 1–5, 78532 Tuttlingen  
E-Mail: [mailbox@ew-aach.de](mailto:mailbox@ew-aach.de)  
Kundenservice: 07351 532094

Februar 2020

